

**Bundesverwaltungsgericht**  
**Tribunal administratif fédéral**  
**Tribunale amministrativo federale**  
**Tribunal administrativ federal**



---

Abteilung I

Postfach  
CH-3000 Bern 14  
Telefon +41 (0)58 705 25 02  
Fax +41 (0)58 705 29 80  
[www.bundesverwaltungsgericht.ch](http://www.bundesverwaltungsgericht.ch)

**Geschäfts-Nr. A-5054/2010**  
dik/roc

**Zwischenverfügung vom 13. August  
2010**

In der Beschwerdesache

---

Parteien

**Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT),**  
c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,  
Beschwerdeführer,

gegen

**Schweizerische Bundesbahnen SBB,**  
Immobilien / Recht und Beschaffung, Frau Regula Spahr,  
Effingerstrasse 15, 3000 Bern 65 SBB,  
Vorinstanz,

---

Gegenstand

Bewilligung einer Flugblattaktion,

**wird festgestellt und in Erwägung gezogen,**

dass der Verein gegen Tierfabriken (VgT) die Schweizerischen Bundesbahnen SBB mit E-Mail vom 19. Juni 2010 um Bewilligung einer am 3. Juli 2010 im Shopping-Bereich des Bahnhofs Luzern stattfindenden Tierschutz-Flugblattaktion ersucht hat,

dass die Schweizerischen Bundesbahnen SBB (nachfolgend Vorinstanz) die Erteilung dieser Bewilligung am 21. Juni 2010 mit der Begründung abgelehnt haben, gemäss ihren eigenen Richtlinien seien Aktionen mit politischen Inhalten oder Botschaften in den Bahnhöfen und auf SBB-Areal unzulässig,

dass der VgT (nachfolgend Beschwerdeführer) am 22. Juni 2010 beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Beschwerde gegen diesen Entscheid eingereicht hat,

dass das UVEK diese Beschwerde mit Schreiben vom 12. Juli 2010 zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht überwiesen hat,

dass das Bundesverwaltungsgericht die Vorinstanz mit Verfügung vom 27. Juli 2010 aufgefordert hat, bis zum 26. August 2010 eine Vernehmlassung zur Beschwerde einzureichen,

dass die Vorinstanz mit Eingabe vom 9. August 2010 die Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens verlangt,

dass sie eventualiter im Falle der Nichtgewährung der Sistierung eine Fristerstreckung zur Einreichung der Vernehmlassung bis zum 30. September 2010 beantragt,

dass sie zur Begründung ihres Sistierungsantrages vorbringt, in einem anderen vor Bundesverwaltungsgericht hängigen Verfahren (A-7454/2009, X gegen Schweizerische Bundesbahnen SBB) würden die gleichen juristischen Fragen behandelt wie im vorliegenden Beschwerdeverfahren, weshalb diesem Entscheid präjudizielle Bedeutung zukomme,

dass das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 10. August 2010 Gelegenheit gegeben hat, sich zum Sistierungsantrag der Vorinstanz zu äussern,

dass das Bundesverwaltungsgericht die Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung mit gleicher Verfügung bis zum Entscheid über das Sistierungsgesuch ausgesetzt hat,

dass sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. August 2010 gegen eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens wendet und eine zügige Verfahrensführung verlangt,

dass das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag oder von Amtes wegen ein bei ihm hängiges Beschwerdeverfahren bei Vorliegen besonderer Gründe bis auf weiteres bzw. bis zu einem bestimmten Termin oder Ereignis sistieren kann (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 113 Rz. 3.13),

dass die Sistierung durch zureichende Gründe gerechtfertigt sein muss, andernfalls von einer mit dem Beschleunigungsgebot nicht zu vereinbarenden Rechtsverzögerung auszugehen wäre,

dass der Verwaltungsjustizbehörde ein erheblicher Beurteilungsspielraum beim Entscheid über eine Sistierung zukommt (BGE 119 II 389 mit Hinweisen),

dass die Bedeutung des im Verfahren A-7454/2009 noch zu treffenden Entscheids für das vorliegende Verfahren zur Zeit noch nicht feststeht,

dass sich die Vorinstanz und der Beschwerdeführer dazu vor Abschluss des vorliegenden Verfahrens werden äussern können,

dass somit insbesondere aus prozessökonomischer Sicht keine zureichenden Gründe vorliegen, die Instruktion des vorliegenden Verfahrens nichtsdestotrotz voranzutreiben,

dass eine Sistierung des Verfahrens deshalb zur Zeit mit dem Beschleunigungsgebot nicht vereinbar wäre,

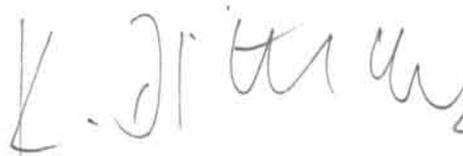
dass die Vorinstanz ihre Vernehmlassung antragsgemäss bis zum 30. September 2010 einzureichen hat.

**Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:**

1.  
Eine Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 12. August 2010 geht zur Kenntnis an die Vorinstanz.
2.  
Das Sistierungsgesuch der Vorinstanz vom 9. August 2010 wird abgewiesen.
3.  
Die Vorinstanz wird ersucht, bis zum 30. September 2010 eine Vernehmlassung in 3 Exemplaren unter Beilage der gesamten Akten (nummeriert und in einem Aktenverzeichnis aufgenommen) einzureichen.
4.  
Diese Verfügung geht an:
  - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein)
  - die Vorinstanz (Einschreiben mit Rückschein, mit Beilage)

Die Instruktionsrichterin:

Der Gerichtsschreiber:



Kathrin Dietrich



Cesar Röthlisberger

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14 / Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ge-

geben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: 13. AUG. 2010